

11.05.94

Wo - U

Verordnung
der Bundesregierung

**Verordnung zur Änderung der Verordnung zu § 6 a Abs. 2 des
Raumordnungsgesetzes**

A. Zielsetzung

Die Raumordnungsverordnung soll an die durch das Investitions-
erleichterungs- und Wohnbaulandgesetz geänderte Ermächtigungsgrundlage
in § 6 a Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes angepaßt und der
Vorhabenkatalog im Hinblick auf die geänderten Vorschriften des Abfall-
gesetzes zur Zulassung von Abfallentsorgungsanlagen aktualisiert werden.

B. Lösung

Neufassung von § 1 Satz 1 und § 1 Nr. 4 der Raumordnungsverordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch die Änderung der
Verordnung keine Kosten.

11.05.94

Mo - U

Verordnung
der Bundesregierung

**Verordnung zur Änderung der Verordnung zu § 6 a Abs. 2 des
Raumordnungsgesetzes**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (432) - 235 60 - Ra 49/94

Bonn, den 11. Mai 1994

An den
Präsidenten des Bundesrates

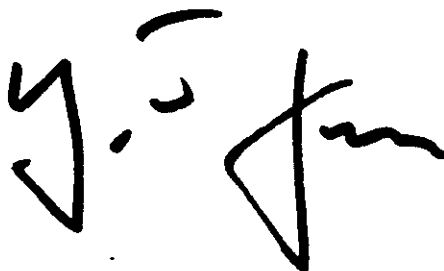
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Änderung der Verordnung
zu § 6 a Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und
Städtebau.

A handwritten signature in black ink, consisting of stylized, cursive letters. It appears to be a personal signature, possibly of a minister or official, written in a fluid, somewhat abstract style.

Verordnung zur Änderung der Verordnung zu § 6 a Abs. 2
des Raumordnungsgesetzes

Auf Grund des § 6 a Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes in der
Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 630)
verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Raumordnungsverordnung vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S.
2766), geändert durch Artikel 6 Abs. 34 des Gesetzes vom 27. De-
zember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Für die nachfolgend aufgeführten Vorhaben soll ein Raumord-
nungsverfahren (§ 6 a des Raumordnungsgesetzes) durchgeführt
werden, wenn sie im Einzelfall raumbedeutsam sind und überört-
liche Bedeutung haben."

2. § 1 Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

"4. Errichtung einer Anlage zur Ablagerung von Abfällen (Depo-
nie), die der Planfeststellung nach § 7 Abs. 2 des Abfallge-
setzes bedarf;"

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

B e g r ü n d u n g

A. Allgemeines

Die Ermächtigung der Bundesregierung, eine Rechtsverordnung zur Durchführung von Raumordnungsverfahren zu erlassen, ist durch Artikel 4 Nr. 4 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) neu geregelt worden. Durch die vorgesehene Änderung wird die Raumordnungsverordnung (RoV) der neuen Rechtslage angepaßt; zugleich ist der Vorhabenkatalog der Raumordnungsverordnung überprüft und in einem Punkt aktualisiert worden.

Da künftig für die in der Raumordnungsverordnung genannten Vorhaben ein Raumordnungsverfahren nur dann durchgeführt werden soll, wenn sie im Einzelfall raumbedeutsam sind, kann dies gegenüber dem bisherigen Rechtszustand zu einer Verringerung von Raumordnungsverfahren und damit zu einer Kostenentlastung der die Raumordnungsverfahren durchführenden Stellen führen. Meßbare Auswirkungen auf die Haushalte von Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie auf Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Nr. 1

Durch die Neufassung von § 1 Satz 1 RoV wird der geänderten Verordnungsermächtigung in § 6 a Abs. 2 ROG Rechnung getragen. Dabei wird - in Abweichung von der bisherigen Regelung - festgelegt, daß bei den in der Verordnung aufgeführten Vorhaben jeweils im Einzelfall zu prüfen ist, ob diese Vorhaben raumbe-

deutsam sind und überörtliche Bedeutung haben. Die Neuregelung soll sicherstellen, daß Raumordnungsverfahren nicht schematisch, sondern nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen im Einzelfall durchgeführt werden. Ferner ist in § 1 Satz 1 RoV bei der Bezugnahme auf § 6 a ROG das Wort "nach" entfallen. Hierdurch soll verdeutlicht werden, daß die bundesrechtliche Regelung noch ergänzender Verfahrensvorschriften der Länder bedarf.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Die Änderung von § 1 Nr. 4 RoV trägt der durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz geänderten Fassung von § 7 des Abfallgesetzes Rechnung. Während bisher die Errichtung und der Betrieb von ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen einer Planfeststellung bedurften, ist dies künftig nach der neugefaßten Regelung des § 7 Abs. 2 des Abfallgesetzes nur noch für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Ablagerung von Abfällen (Deponien) erforderlich. Die Errichtung und der Betrieb von ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen ist demgegenüber nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigungsbedürftig und fällt demnach - soweit diese Anlagen im Außenbereich errichtet werden sollen - unter die Regelung des § 1 Nr. 1 RoV.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrats.

08.07.94

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung zur Änderung der Verordnung zu § 6 a Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 672. Sitzung am 8. Juli 1994 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.